

25.07.2014

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 2439 vom 3. Juli 2014
der Abgeordneten Susanne Schneider und Kai Abruszat FDP
Drucksache 16/6243

Wie ist der Stand der Aktivitäten zur Aufhebung der bestehenden Regelung zur Blut- und Knochenmarkspende für Homosexuelle?

Die Ministerin für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter hat die Kleine Anfrage 2439 mit Schreiben vom 24. Juli 2014 namens der Landesregierung beantwortet.

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

In Deutschland herrscht immer wieder Mangel an Blutkonserven. Verbände und Wohlfahrtsorganisationen fordern deshalb die Bevölkerung regelmäßig zur freiwilligen Blutspende auf. Auch Menschen, die Knochenmark spenden, um damit anderen zu helfen, oft sogar deren Leben zu retten, werden ständig gesucht.

Wenn allerdings homosexuelle Männer Blut spenden oder sich für eine Knochenmarkspende registrieren lassen möchten, müssen sie feststellen, dass sie aufgrund einer pauschalen Regelung von der Spende ausgeschlossen werden. Laut den Richtlinien der Bundesärztekammer zur Gewinnung von Blut und Blutbestandteilen und zur Anwendung von Blutprodukten (Hämotherapie) gemäß §§ 12 und 18 des Transfusionsgesetzes (TFG) in der Novelle von 2005, zweite Richtlinienanpassung 2010, dürfen keine Personen zur Spende zugelassen werden, die den so genannten Risikogruppen angehören. Dazu gehören: Heterosexuelle Personen mit sexuellem Risikoverhalten (z.B. Geschlechtsverkehr mit häufig wechselnden Partnern), Männer, die Sexualverkehr mit Männern haben (MSM) sowie männliche und weibliche Prostituierte. Spendenwillige müssen bei der Aufnahme zusichern, keiner Gruppe im Sinne dieser Richtlinien anzugehören.

Im Dezember 2012 wurde der Antrag „Generellen Ausschluss homosexueller Männer von der Blutspende aufheben – Homosexuelle Männer nicht unter Generalverdacht stellen“ (Drs. 16/1627) im Landtag von Nordrhein-Westfalen debattiert, im Ausschuss beraten und mit den

Datum des Originals: 24.07.2014/Ausgegeben: 30.07.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Stimmen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP und der Piratenfraktion angenommen.
Nach mehr als 18 Monaten scheint es nun an der Zeit, die Ergebnisse zu betrachten.

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Recht der Arzneien und die Regelung des Transfusionswesens sind Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes (Artikel 74 Absatz 1 GG). Der Bund regelt daher die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Versorgung der Bevölkerung mit Blutprodukten im Transfusionsgesetz (TFG) und im Arzneimittelgesetz (AMG).

1. Welche Schritte wurden – auch von Seiten der Landesregierung – unternommen, um die bestehende Blutspenderegulung aufzuheben bzw. anzupassen?

Nach § 12a TFG stellt die Bundesärztekammer im Einvernehmen mit der zuständigen Bundesoberbehörde den allgemein anerkannten Stand der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft und Technik zur Gewinnung von Blut und Blutbestandteilen in Richtlinien fest.

Der Wissenschaftliche Beirat der Bundesärztekammer hat den Arbeitskreis „**Richtlinien zur Gewinnung von Blut und Blutbestandteilen und zur Anwendung von Blutprodukten (Hämotherapie)**“ berufen und mit der Novellierung der Richtlinie beauftragt. Zu den Mitgliedern des Arbeitskreises gehört ein Sachverständiger des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen.

2. Wie wird sichergestellt, dass die Spendermöglichkeit nicht von der sexuellen Orientierung abhängt, sondern vom individuellen Risikoverhalten?

Die Landesregierung wird bei der Novellierung darauf hinwirken, dass es nicht von der sexuellen Orientierung abhängen darf, ob ein Spender in Frage kommt, sondern vom individuellen Risikoverhalten.

3. Wann rechnet die Landesregierung mit einer Aufhebung der bestehenden Blutspenderegulung?

Die Landesregierung rechnet mit einer Änderung der Richtlinie im Laufe des Jahres 2015.

4. Wie beurteilt die Landesregierung die Aktion „Bunt Spenden“?

Wie aus einer Pressemitteilung vom 18. Juni 2014 der Aktion „BUNT SPENDEN“ hervorgeht, ist damit u. a. die Sammlung von Unterschriften für eine Petition beabsichtigt, die bei der Bundesärztekammer eingereicht werden soll. Aus Sicht der Landesregierung ist nachvollziehbar, dass sich eine Bürgerrechtsbewegung gegen die diskriminierenden Aspekte der derzeit geltenden Richtlinie wendet und von ihrem grundgesetzlich verankerten Recht Gebrauch macht, sich mit Bitten und Beschwerden an die zuständigen Stellen zu wenden.